



# Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



## - Amtsblatt -

6. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 22. September 2015

NR. 12

### BEKANNTMACHUNG

#### Richtlinien der Kupferstadt Stolberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden im Rahmen der Innenstadtentwicklung Talachse Innenstadt

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 25.08.2015 für das im Übersichtsplan dargestellte Gebiet der Innenstadt die Richtlinien der Kupferstadt Stolberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden im privaten Bereich im Rahmen der Innenstadtentwicklung Talachse Innenstadt beschlossen.

Auf der Grundlage des integrierten Entwicklungskonzeptes „Talachse Innenstadt“, das der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossen hat, ist die Kupferstadt Stolberg 2014 in das Städtebauförderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Programmkulisse „Stadtumbau West“ – aufgenommen worden.

Im Rahmen des mehrjährigen Stadterneuerungsprozesses soll die Stolberger Innenstadt nachhaltig gestärkt und wieder zu einem attraktiven Stadtzentrum entwickelt werden. Ziel ist es, bauliche Missstände zu beheben, das Stadtbild aufzuwerten und die Innenstadt nachhaltig zu stärken. Erreicht werden kann dies nur im engen Zusammenspiel von öffentlichen Maßnahmen und privaten Investitionen.

Aus diesem Grund sollen die Bemühungen privater Immobilieneigentümer unterstützt werden. Durch das **Fassadenprogramm** gemäß Ziffer 11.2 „Profilierung und Standortaufwertung“ der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Grundlage geschaffen, private Eigentümer im Stadtumbaugebiet bei der Aufwertung ihrer Fassaden und Innenhöfe finanziell zu unterstützen.

**Fördervoraussetzung** sind die kommunalen Vergaberichtlinien für das Stadtumbaugebiet Talachse Innenstadt. Sie bilden die Grundlage für die Vergabe und Weiterleitung der Fördermittel an Dritte. Die Förderung von Maßnahmen wird als Zuschuss ge-

währt. Die Maßnahmen müssen den Fördervoraussetzungen und Zielen der Innenstadtentwicklung entsprechen und innerhalb des Stadtumbaugebiets umgesetzt werden.

**Fördergegenstände** sind Maßnahmen der Fassadenverbesserung, zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern. Die Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung des Wohnumfeldes und der Gestalt- und Aufenthaltsqualität beitragen sowie eine image- und identitätsstiftende Wirkung entfalten.

**Ansprechpartner** ist der von der Kupferstadt Stolberg beauftragte Quartiersmanager, der neben Informationsmaterial umfassende Beratungen und Hilfe bei der Antragstellung sowie weiterführendes Informationsmaterial anbietet.

#### Kontaktdaten:

#### **Quartiersmanagement Talachse Innenstadt**

Dipl. Ing. Arch. Elsbroek und Team

Quartiersbüro: Steinweg 73

52222 Stolberg

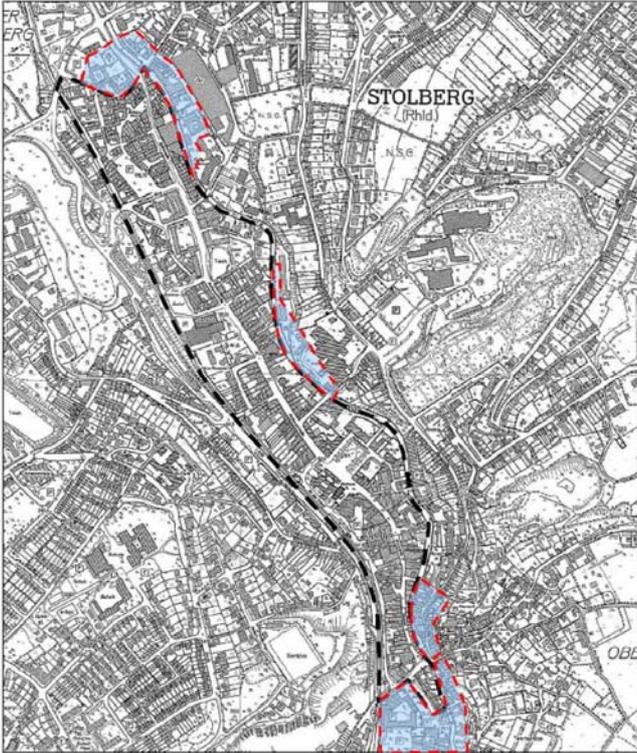
Tel.: 02402-13 660

E-Mail: [quartiersmanagement@stolberg.de](mailto:quartiersmanagement@stolberg.de)

#### **Öffnungszeiten:**

montags 13 - 15 Uhr, donnerstags 16 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Lage und Abgrenzung des Stadtumbaugebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



(© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003)

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de/aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.stolberg.de/aktuelles/Bekanntmachungen) sowie auf der Internetseite zum Innenstadtkonzept unter [www.stolberg.talachse-innenstadt.de](http://www.stolberg.talachse-innenstadt.de) eingesehen werden. Hier stehen auch die Richtlinie und weiteres Informationsmaterial zum down-load zur Verfügung.

Stolberg (Rhld.), den 04.09.2015  
Der Bürgermeister

Dr. Tim Grüttemeier

## BEKANNTMACHUNG

### **Bekanntmachung vom 04.09.2015 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB zwecks Festlegung eines Sanierungsgebietes**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 25.08.2015 für das im Übersichtsplan dargestellte Gebiet der Innenstadt den Einleitungsbeschluss für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB (in der Fassung der Bekannt-

machung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)) zwecks Festlegung eines Sanierungsgebietes wie folgt gefasst:

„Der Rat beschließt:

1. die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für den Geltungsbereich des mit Beschluss des Rates vom 11.03.2014 gem. § 171b Abs. 1 BauGB festgelegten Stadtbaugebietes.
2. Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Talachse Innenstadt“ alle hierfür notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen.
3. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wird angeordnet.

Die Beschlüsse über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung.

Das in den Jahren 2009 / 2010 erarbeitete Entwicklungskonzept „Talachse Innenstadt“ (ISEK) wurde vom Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 18.12.2012 als Grundlage für die weiteren stadtentwicklungsrelevanten Entscheidungen beschlossen. Es bildet u.a. die Grundlage für die vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierung. Seine Umsetzung wurde 2014 in das Städtebauförderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Programmkulisse „Stadtumbau West“ – aufgenommen.

Im Rahmen des mehrjährigen Stadterneuerungsprozesses soll die Stolberger Innenstadt nachhaltig gestärkt und wieder zu einem attraktiven Stadtzentrum entwickelt werden. Ziel ist es, bauliche Missstände zu beheben, das Stadtbild aufzuwerten und die Innenstadt nachhaltig zu stärken. Darüber hinaus sollen die rechtlichen Grundlagen für eine finanzielle Förderung privater Investitionen geschaffen werden.

Mit den vorbereitenden Untersuchungen beabsichtigt die Kupferstadt Stolberg zu prüfen, ob zur Unterstützung der Entwicklungsziele für die Innenstadt oder Teile davon eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen ist. Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen liefern die Grundlage für

eine Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Festlegung eines Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB und die Sanierungsdurchführung vorliegen.

Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes bedarf eines gesonderten Beschlusses.

Bei der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist die Kupferstadt Stolberg auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Die Betroffenen werden hierzu schriftlich benachrichtigt und um Auskunft gebeten.

### **Hinweise**

1. Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

### **2. Auskunftspflicht**

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

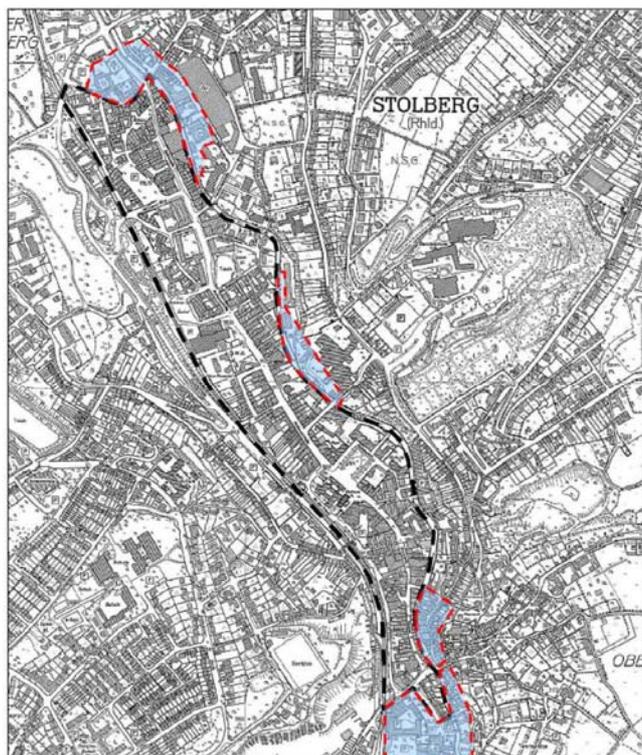
Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteue-

rung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

3. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung sind gem. § 139 Abs. 2 BauGB und unter Anwendung der §§ 4 und 4a BauGB Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Demnach können innerhalb des Untersuchungsgebietes Bauvorhaben für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden.

Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



( © Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003)

Die im Untersuchungsgebiet liegenden Flurstücke können der als Anlage beigefügten Liste entnommen werden.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de/aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.stolberg.de/aktuelles/Bekanntmachungen) und auf der Internetseite zum Innenstadtkonzept unter [www.stolberg.talachse-innenstadt.de](http://www.stolberg.talachse-innenstadt.de) eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), den 04.09.2015  
Der Bürgermeister

Dr. Tim Grüttemeier

---

**Anlage: Aufstellung zu den im Untersuchungsgebiet gelegenen Grundstücken**



## BEKANNTMACHUNG

### Bekanntmachung vom 03.09.2015 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Kistenplatz“ im Stolberger Stadtteil Atsch

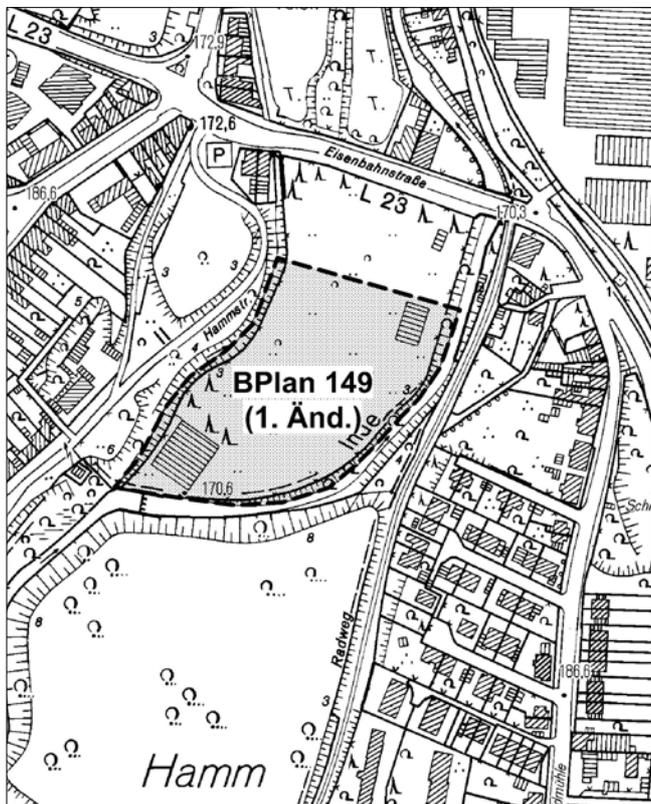
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 25.08.2015, neben der Annahme des Planentwurfes sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

**„der Rat beschließt: die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 149 (1. Änderung) „Kistenplatz“ gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.“**

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das wesentliche Ziel dieser Planung ist die räumliche Anpassung des bestehenden Sondergebietes sowie die Sicherung des bestehenden Einzelhandelsstandortes durch einen Ausschluss von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Bereich des festgesetzten Gewerbegebietes.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Hindernisse im Sinne des § 44 BNatSchG 2010 (Schädigungs- und Störungsverbote) entgegenstehen. Die geprüften geschützten Arten sind von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt lässt die Realisierung der Planung unter Berücksichtigung der in der 1. Änderung des Bebauungsplans 149 „Kistenplatz“ festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Kistenplatz“ inkl. den textlichen Festsetzungen und der Begründung inkl. des Umweltberichtes liegen in der Zeit

**vom 30.09.2015 bis einschließlich 06.11.2015**

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de/Bekanntmachungen](http://www.stolberg.de/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), den 03.09.2015  
Der Bürgermeister

Dr. Tim Grüttemeier

---

## BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)  
Der BÜRGERMEISTER

Stolberg, 14.09.2015

### EINLADUNG

zur Sitzung des Rates

Sitzungskennziffer: XVII / 10  
Tag der Sitzung: Dienstag, 29.09.2015

Ort der Sitzung: 52222 Stolberg  
Rathausstr. 11-13, Rathaus,  
Ratssaal I. OG, Altbau

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

---

### Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

#### A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

#### Dezernat I:

2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
  - a) Antrag der FDP-Fraktion vom 24.08.2015;  
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Tourismus
3. Personalentwicklungskonzept bei der Kupferstadt Stolberg
4. Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft;  
hier: Gesellschaftsvertrag
5. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;  
hier: Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und Wirtschaftsplan 2015 sowie Beantragung Betriebskostenzuschuss 2015

#### Dezernat II:

6. Änderung der Entgeltordnung für das Hallenbad Glashütter Weiher für Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 16.03.2015
7. Etat des Jugendamtes (konsumtiv und investiv) für das Haushaltsjahr 2016
8. Darstellung der aktuellen Flüchtlingssituation in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

#### Dezernat I und III:

9. Entwicklung des Zinkoli-Geländes;  
hier: Beschluss über die wesentlichen Rahmenbedingungen für die weitere Planung

#### Dezernat III:

10. Bekanntmachung des Forsteinrichtungswerks 2015 - 2024 für den Stadtwald der Kupferstadt Stolberg
11. Vorstellung des Klimaschutzmanagers und dessen Arbeitsschwerpunkte;  
hier: Initiierung und Einladung „Arbeitskreis Energie und Klimaschutz“
12. Teilnahme der Kupferstadt Stolberg am „render“ Projekt und Durchführung des „Stolberger Energiedialoges“;  
hier: Information über das „render“ Projekt und den „Stolberger Energiedialog“
13. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 „An der Gressenicher Straße“ sowie 106. Änderung FNP;  
hier: Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 (2) BauGB; Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
14. Bereitstellung zusätzlicher HH-Mittel B 16 Rotsch
15. Bereitstellung zusätzlicher HH-Mittel Narzissenweg
16. Benennung eines Platzes in Moritz-Kraus-Platz;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 28.04.2015

#### Dezernat I bis III:

17. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
18. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

## B) Nichtöffentliche Sitzung:

### **Dezernat I:**

1. Beteiligung der EWW GmbH an dem Windkraftprojekt Eschweiler der RWE Innogy GmbH

### **Dezernat III:**

2. Erbbaurecht Kaiserplatz

### **Dezernat I bis III:**

3. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
4. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

gez.

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.